

***Mini-Trucker
Aschaffenburg
und Umgebung e.V.***



Satzung und Ordnungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. *Der Verein führt den Namen „Mini-Trucker Aschaffenburg und Umgebung e. V.“*
2. *Der Sitz des Vereins ist: 63801 Kleinostheim*
3. *Der Verein wurde unter dem AZ. 1136 in das Vereinregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen.*
4. *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr*

§ 2

Zweck des Vereins

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51ff).*
2. *Der Verein ist ein Zusammenschluss von Modellbauern, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Bau und Betrieb von Automodellen, insbesondere von LKW- und Baumaschinenmodellen, zu verbreiten und zu fördern.*
3. *Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gemeinschaftliche Förderung der modellsportlichen Freizeitgestaltung, sowie die Durchführung und den Besuch modellsportlicher Veranstaltungen verwirklicht. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf den gegenseitigen Erfahrungsaustausch der Mitglieder, sowie den Aufbau und die Förderung einer Jugendgruppe gelegt werden.*
4. *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden*
3. *Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.*
4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4

Wahrzeichen

1. *Das Wahrzeichen des Vereins ist:*



§ 5

Mitglieder

1. *Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.*
2. *Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.*
3. *Mitglieder des Vereins sind:*
 - 3.a. *ordentliche Mitglieder:*
 - a) *Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben*
 - b) *Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht*
 - 3.b. *außerordentliche Mitglieder:*
 - a) *Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr*
 - b) *Kinder vom 10. bis 14. Lebensjahr*
 - c) *fördernde Mitglieder, egal welchen Alters*
 - d) *juristische Personen*
4. *Die außerordentlichen Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
Sie können nicht in Ämter gewählt werden.*
5. *Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären.
Mit dem Stellen des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Jeder Antragsteller hat eine Probezeit von 12 Monaten. Nach oder während dieser entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.*
6. *Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet*
 - a) *den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen.*
 - b) *zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages*

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der vom Vorstand festgelegten Ordnungen, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.*
2. *Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung (Hauptversammlung) Stimm- und Antragsrecht.
Sie sind in den Vorstand und sonstige Ämter wählbar.*
3. *Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Antragsrecht.
Sie dürfen aber teilnehmen.*
4. *Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinsleben schonend zu behandeln. Für Schäden die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.*
5. *Die Mitglieder sind verpflichtet die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige, von den Organen beschlossene, Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen.*
6. *Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet seinen Beitrag zur Pflege, Instandhaltung und Reparatur des Vereinseigentums zu leisten. Dies kann sowohl in Form von offiziellen, gemeinsamen „Arbeitseinsätzen“ als auch in Heimarbeit erfolgen.*
7. *Die Benutzung des Eigentums und/oder Anlagen des Vereins geschehen auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden an abhanden gekommenen oder zurückgelassenen Gegenstände.*
8. *Änderungen von Namen, Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.*
9. *Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange fällige Beiträge nicht entrichtet oder festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.*

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. *Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.*
2. *Die Höhe der Beiträge, etwaiger Umlagen, Aufnahmegebühren oder Ausfallzahlungen setzt die Mitgliederversammlung fest. Familienangehörige erhalten eine Ermäßigung, Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.*
3. *Der geschäftsführende Vorstand kann auf begründeten Antrag hin im Einzelfall Zahlungen ermäßigen, stunden oder erlassen.*
4. *Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind zu Jahresbeginn per Bankeinzug zu zahlen.*

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet*
 - a) *mit dem Tod des Mitgliedes*
 - b) *durch freiwilligen Austritt*
 - c) *durch Ausschluss aus dem Verein*
 - d) *mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins*
 - e) *bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit*
2. *Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Bei Wohnortwechsel ausserhalb eines Umkreises von mehr als 20 km kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.*
3. *Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.*
4. *Ein Mitglied, dass sich vereinschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschluss billigen.*
Ausschlussgründe sind bzw. können sein:
 - a) *schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins*
 - b) *Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen des Vereins*
 - c) *vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten*
 - d) *schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft*
5. *Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Beschluss des Ausschlusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.*
6. *Der Auschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Vorstandssitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.*
7. *Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte gegenüber dem Verein. Der Ausgeschiedene hat alle Vereinspapiere, sowie alle, evtl. bei ihm in Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände innerhalb von 2 Wochen an den geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.*

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) *die Mitgliederversammlung*
- b) *der Vorstand*
- c) *der geschäftsführende Vorstand*

§ 10

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Kalendermonaten einzuberufen. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied, auch Ehrenmitglieder, 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.*
2. *Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich, die Frist beginnt mit dem Folgetag des auf dem Einladungsschreiben angegebenen Datums. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Mit der Einladung muss die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, die folgende Punkte Enthalten muss:*
 - a) *Berichte des geschäftsführenden Vorstandes*
 - b) *Berichte des Kassenwarts*
 - c) *Bericht der Kassenprüfer*
 - d) *Entlastung des Vorstandes*
 - e) *Wahlen/Bestätigungen/Abwahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer gem. Wahlperiode*
 - f) *Entscheidung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge*
3. *Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung beim Vereinsvorsitzenden einreichen. Dies muss in schriftlicher Form und bis spätestens zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.*
4. *Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn dies der geschäftsführende oder Gesamtvorstand beschließt. Die Einladung muss, unter Angabe des Zwecks, unter den gleichen Bedingungen erfolgen wie die zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.*

§ 11

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. *Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:*
 - a) *Entgegennahme und ggf. Diskussion des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes.*
 - b) *Entgegennahme und ggf. Diskussion des Berichtes des Kassenwarts*
 - c) *Entgegennahme und ggf. Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer*
 - d) *Entlastung des Vorstandes*
 - e) *Wahlen/Bestätigungen/Abwahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*
 - f) *Beschluss über die Höhe von Beiträgen, Gebühren etc. auf Antrag des Vorstandes*
 - g) *Wahlen/Bestätigungen des Jugendleiters*
 - h) *Diskussion und Beschluss über Satzungsänderungen*
 - i) *Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.*

§ 12

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. *Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.*
2. *Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentlichen Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der in die Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder.*
3. *Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (per Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes (z.B. schriftl. geheime Wahl).*
4. *Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und 2 Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder leitet der gewählte 1 Vorsitzende unter Mithilfe der gewählten Wahlhelfer.*

5. *Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach §4 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, es sei denn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fordern eine geheime Wahl. Desweiteren muss der jeweilige Kandidat zustimmen.*
6. *Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl, ist im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend.*
7. *Für Wahlen können abwesenden Mitglieder nur kandidieren, wenn hierzu ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.*

§ 13

Protokollierung / Niederschriften

1. *Über alle Versammlungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Diese müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben.*
2. *Die Protokolle sind vom Schriftführer anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von spätestens 2 Wochen vorzulegen.*
3. *Die Protokolle sind vom Schriftführer und von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.*

§ 14

Vorstand, geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. *Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei jedoch der 1. Vorsitzende mitwirken muss. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden hat dieser einem der o. G. die Vertretungsvollmacht zu übertragen. Die Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern. Eine gewisse Festlegung der Arbeits- und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie einzelner Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.*
 - 1.a *Der Vorstand besteht aus:*
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - 1.b *Der geschäftsführende Vorstand besteht zusätzlich aus:*
(Besetzung der Ämter muß nicht zwingend erfolgen. Regelung gilt nur, wenn eines oder mehrere dieser Ämter eingeführt ist(sind) oder in Zukunft eingeführt wird(werden). Bestehende Ämter können wieder abgeschafft werden.)
 - a) stellv. Kassenwart
 - b) Material- und Gerätewart
 - c) Jugendleiter
 - d) Schriftführer
 - e) Abteilungsleiter(n) (wenn ernannt)
 - f) min. 2, max. 6 Beisitzer (nicht stimmberechtigt)*Seine Mitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.*
 - 1.c *Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:*
(Besetzung der Ämter muß nicht zwingend erfolgen. Regelung gilt nur, wenn eines oder mehrere dieser Ämter eingeführt ist(sind) oder in Zukunft eingeführt wird(werden). Bestehende Ämter können wieder abgeschafft werden.)
 - a) Referenten
 - b) Jugendsprecher
 - c) Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses
 - d) Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)*Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Recht an der Teilnahme an Vorstandssitzungen. Werden sie vom Vorstand zu solchen eingeladen, sind sie nicht stimm berechtigt. Der Jugendsprecher hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand, auch dann, wenn er kein ordentliches Mitglied ist.*
2. *Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Wenn sich ein Vorstandmitglied nicht erneut zur Wahl bzw. Wiederwahl stellen will, ist diese Entscheidung dem Vorstand min. 3 Monate vor den Wahlen mitzuteilen. Will ein Vorstandsmitglied aus persönlichen oder sonstigen Gründen vorzeitig von seinem Amt zu rücktreten, so ist dies ebenfalls nur mit einer Frist von min. 3 Monaten möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Vereinsvorsitzenden kommissarisch ein anders Vereinsmitglied in das entsprechende Amt berufen.*

3. *Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben in ihrer Verwahrung befindliche Vereinsgegenstände und -unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen, an den geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.*
4. *Ist der 1. Vereinsvorsitzende verhindert, tritt für diesen Zeitraum der 2. Vorsitzende an dessen Stelle*
5. *Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendjugend- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.*

§ 15

Aufgaben, Recht & Pflichten und Beschlussfassung des Vorstandes

1. *Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:*
 - a) *Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und deren Einberufung; Berichte und Anträge zur Mitgliederversammlung*
 - b) *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - c) *Aufnahme, Ehrung und Ausschluss vom Mitgliedern*
 - d) *Einziehung von Beiträgen und Gebühren, Vermögensverwaltung*
 - e) *Diskussion und Bewilligung von Anträgen und Aufgaben*
 - f) *Verantwortungs- und Aufgabenverteilung im Vorstand und an Mitglieder*
 - h) *Abschluss und Kündigung von Verträgen*
 - i) *Abschluss und Führung von Rechtsgeschäften*
2. *Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Kassenwart und dessen Stellvertreter. Sie ist in juristisch und buchhalterisch einwandfreier Weise durchzuführen. Über die Kassen- und Kontoführung sind Protokolle anzufertigen und gegenüber anderen Mitgliedern und Dritten strengstes Stillschweigen zu wahren.*
3. *Die Verteilung der Aufgabenbereiche mit Rechten & Pflichten wird vom Vorstand festgelegt. Die damit beauftragten Mitglieder führen ihre Ressorts in dem vom Vorstand festgelegten Rahmen selbstständig.*
4. *Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden min. 1x pro Quartal, wenn möglich jedoch jeden Monat statt. Einladungen hierzu erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, diese müssen min. 2 Wochen vorher erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, der Kassenwart oder sein Stellvertreter, sowie mindestens 2 weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Zu den Aufgaben der Vorstandssitzung gehören u.a.:*
 - a) *Genehmigung und Planung von auszuführenden Veranstaltungen*
 - b) *Genehmigung und Planung von zu besuchenden Veranstaltungen*
 - c) *Genehmigung und Planung von gemeinsamen Freizeitunternehmungen*
 - d) *Planung und Erstellung von Aufgabenbereichen*
 - e) *Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Projekte*
 - f) *Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*
 - g) *Planung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung*
 - h) *Planung Diskussion und Entscheidung über finanzielle Mittel und Aufwendungen*
5. *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben über die in den Sitzungen besprochenen Angelegenheiten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, sowie dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es sei denn, die Themen sollen im Verein zur Diskussion gestellt werden.*
6. *Die persönliche Haftung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins gegenüber Dritten vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.*

§ 16

Vereinsjugendversammlung

1. *Der Vereinsjugend gehören alle Vereinmitglieder vom 10. bis zum 18. Lebensjahr an.*
2. *Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Jugendleiter min. 3 Wochen im Voraus, diese sollte eine Tagesordnung beinhalten.*
3. *Die Vereinsjugendversammlung wählt den Jugendsprecher(in) und den Jugendleiter(in). Diese(r) muss ein ordentliches Mitglied sein und wird dem Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen.*

4. *Die Jugendversammlung unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Jugendarbeit.*
5. *Der/die Jugendleiter(in) ist dem geschäftsführenden Vorstand für seine Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich. Er/Sie ist auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden zur Berichterstattung verpflichtet.*

§ 17

Abteilungsversammlung (wenn verschiedene Abteilungen existieren)

1. *Der Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung an.*
2. *Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Abteilungsleiter mindestens 3 Wochen im Voraus, diese sollte eine Tagesordnung beinhalten.*
3. *Die Abteilungsversammlung wählt den/die Abteilungsleiter(in), die ordentliche Mitglieder sein müssen und schlägt diese(n) dem Vorstand zur Bestätigung vor.*
4. *Die Abteilungsversammlung unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Abteilungsarbeit.*
5. *Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungsordnung beschließen. Diese ist gültig, wenn oder soweit sie vom geschäftsführenden Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder genehmigt wird. Der geschäftsführende Vorstand kann diese mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.*
6. *Der/die Abteilungsleiter(in) ist dem geschäftsführenden Vorstand für seine Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich. Er/Sie ist auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden zur Berichterstattung verpflichtet.*

§ 18

Kassenprüfer

1. *Zwei, in der Mitgliederversammlung gewählte, Mitglieder, die nicht im geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand sein dürfen, sind verpflichtet, die Kassen- und Kontoführung der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßig- und Richtigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren.*
2. *Die vom Kassenwart und dessen Stellvertreter über die Kassen- und Kontoführung angefertigten Protokolle sind zu prüfen und zu bestätigen. Über deren Prüfung, sowie die Jahresabschlußkontrolle ist ein Bericht anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer beantragen bei korrekter Kassen- und Kontoführung die Entlastung des Kassenwart und dessen Stellvertreter.*

§ 19

Ehrungen

1. *Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins, oder die Förderung des Modellsports, der Jugendarbeit oder durch langjährige aktive Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.*
2. *Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ernannt.*
3. *Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können die Ehrungen auf gleicher Verfahrensweise wieder aberkannt werden.*
4. *Die sonstigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes werden von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder –vorsitzenden, außer wenn es in der Ehrenordnung anders bestimmt ist, nicht berührt.*

§ 20

Satzungsänderungen

1. *Satzungsänderungen bedürfen der Abstimmung auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.*
2. *Die Abstimmung der Satzungsänderung(en) ist nur dann möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung steht.*
3. *Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Satzungsänderung(en) mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen.*
4. *Den Antrag auf Satzungsänderung(en) können nur der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand stellen. Dies kann auch auf Antrag der Mitglieder erfolgen.*

§ 21

Auflösung des Vereins

1. *Die „Mini-Trucker Aschaffenburg“ und Umgebung e. V. bestehen als solcher solange noch mindestens 8 Mitglieder vorhanden sind.*
2. *Die Auflösung des Vereins ist auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluß einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.*
3. *Bei Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Aschaffenburg, die es bis zu zwei Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten hat. Rechtsnachfolger ist ein Verein, der die §1-3 dieser Satzung anerkennt.*
4. *Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Stadt Aschaffenburg das Vermögen unmittelbar und aus schließlich für die Förderung des Grenzenlos für Arme und Obdachlose e.V., 63739 Aschaffenburg zu verwenden.*
5. *Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.*
6. *Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die, zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen, Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, gültig abgegebenen Stimmen.*

§ 22

In Kraft treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2010 in Großostheim beschlossen. Sie tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Satzungen, Satzungsänderungen und –Ergänzungen außer Kraft.